

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 22 (1947)
Heft: 6

Artikel: Die Bautätigkeit im Jahre 1946
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-101891>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

denn es geht heute darum, neben der politischen Gleichheit der Bürger die wirtschaftliche und soziale Gleichheit zu errichten und den Schutz der erwerbsunfähigen Alten, Witwen und Waisen auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen.

Der 6. Juli ist die zweite – und für unsere Generation letzte – Gelegenheit zur Verwirklichung einer dringlichen Forderung unserer Zeit. Wir müssen – anders als das alte Bern, an dessen Zusammenbruch wir gerade hier im Grauholz gemahnt werden – die Lehre ziehen aus den Zeichen der Zeit. Ein neues Versagen des Schweizervolkes am 6. Juli, wie dies 1931 bei der ersten Vorlage zur Alters- und Hinterlassenenversicherung geschah, darf nicht wieder geschehen, wenn wir uns nicht selber den Ruf eines demokratischen und sozial fortschrittlichen Volkes verscherzen wollen. Wir haben am 6. Juli vor den irreführenden Argumenten der Fortschrittsgegner eine soziale Bewährungsprobe zu bestehen, und es liegt in unserer Hand, den 6. Juli zu einem Ehrentag des Schweizervolkes werden zu lassen.

Anschließend genehmigte die Landsgemeinde mit Beifall folgende

Resolution:

Die über 6000 Teilnehmer der genossenschaftlichen Landsgemeinde im Grauholz bekunden ihre freudige Zustimmung zur Eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung und appellieren an die Genossenschafter in der ganzen Schweiz, mit aller Entschiedenheit für die Annahme der Vorlage am 6. Juli einzutreten.

Die eindrucksvolle genossenschaftliche Kundgebung war umrahmt von den fröhlichen Klängen und dem munteren Treiben eines Volksfestes für alt und jung, mit Schießständen, Glücksrad, Festwirtschaft, Rutschbahn, Sackgump-«Arena» und knarrendem Tanzboden.

Bürgerliche Verantwortung und heitere Lebenslust fanden sich zusammen zu fast symbolischer Bedeutung für ein großes Werk der Sicherung der Existenz der Alten, Witwen und Waisen durch ein jungfröhliches, lebenslustiges Volk.

am.

Wirtschaftsartikel und Genossenschaften

Der neue Wirtschaftsartikel enthält in Art. 31 bis, Abs. 5, folgenden Passus:

«Der Bund gewährleistet bei der Gesetzgebung auf Grund von Abs. 3, lit. a und b, die Entwicklung der auf gegenseitiger Hilfe beruhenden Organisationen der Wirtschaft» (sog. Genossenschaftsartikel, Red.).

Unter Bezugnahme auf diesen kommenden Wirtschaftsartikel schreibt der «Schweizerische Konsumverein», Nr. 2, 1947, wegen der Unterstellung der Rückvergütungen unter die Wehrsteuer bereits folgendes:

«Das den Genossenschaften angetane Unrecht erscheint um so paradoxer, als das gleiche Parlament, das dem Sondergesetz beigeplüschet hat, in die vom Volke bald zur Abstimmung vorzulegenden Wirtschaftsartikel eine Bestimmung aufgenommen hat, die die Genossenschaftsbewegung vor solchen einseitigen Gesetzesakten schützen soll.»

Ganz im Sinne der neuen Wirtschaftsartikel hat Nationalrat Kappeler am 12. März 1947 das nachstehende Postulat

eingereicht, das von zahlreichen Nationalräten bürgerlicher und sozialdemokratischer Richtung unterzeichnet worden ist:

«Die Rückvergütungen und Rabatte der Konsumgenossenschaften werden, soweit sie 5 Prozent des Warenpreises übersteigen, durch die zusätzliche Wehrsteuer als ‚Reinertrag‘ besteuert, während die Rabatte aller Unternehmungen, die nicht die Rechtsform der Genossenschaft aufweisen, von dieser Steuer völlig befreit sind.

Der Bundesrat wird daher eingeladen, die Frage zu prüfen, ob diese Ungleichheit nicht beseitigt werden sollte durch eine Änderung von Art. 12, Abs. 2, des Bundesratsbeschlusses vom 30. September/22. Oktober 1946 in dem Sinne, daß bei der Ermittlung des Reinertrages der Genossenschaften die Rückvergütungen und Rabatte unabhängig von ihrer Höhe in Abzug zu bringen sind.»

Jeder kann also heute schon sehen, welcher Wind aus dem neuen Wirtschaftsartikel weht und was der private Detailhandel bei seiner Annahme zu gewärtigen hat. Kommentar überflüssig!

WOHNUNGSNOT – WOHNUNGSBAU

Die Bautätigkeit im Jahre 1946

Im Jahre 1946 sind in den erfaßten 382 Gemeinden mit über 2000 Einwohnern insgesamt 11 022 Neubauwohnungen erstellt worden. Diese Zahl übertrifft die entsprechenden Vergleichszahlen sämtlicher Jahre seit 1935 und ist um 31 % höher als im Vorjahr (8412). Die Zunahme gegenüber dem Vorjahr erstreckt sich auf alle Ortsgrößenklassen; sie ist aber in den Landgemeinden und in den Städten mit 10 000 bis

100 000 Einwohnern bedeutend stärker ausgeprägt als in den Großstädten, deren Anteil an der Gesamterstellung sich infolgedessen von 44,2 % auf 35,8 % gesenkt hat. Zufolge dieser Entwicklung sind die Einfamilienhäuser anteilmäßig von 34,4 % auf 36,1 % leicht angestiegen und die Mehrfamilienhäuser von 59,7 % auf 56,9 % zurückgegangen. Der Anteil der genossenschaftlichen Wohnungsproduktion ist von 39,6 %

im Vorjahr auf 35,3 % gesunken, während derjenige des subventionierten Wohnungsbaues von 62,4 % auf 64,6 % weiterhin etwas angestiegen ist. Auf Kleinwohnungen (mit 1—3 Zimmern) entfallen 46,9 % aller Neuerstellungen gegenüber 51,4 % im Vorjahr.

Durch Umbauten sind im Berichtsjahr 815 Wohnungen entstanden (Vorjahr 714) und durch Abbrüche usw. 409 Wohnungen (234) in Wegfall gekommen. Der Reinzugang beträgt somit 11 428 Wohnungen, 28,5 % mehr als im Vorjahr.

Die Zahl der im Berichtsjahr baubewilligten Wohnungen beläuft sich auf 21 161 und übersteigt damit die entsprechenden Vergleichszahlen sämtlicher Jahre seit 1931. Sie ist um 58,7 % höher als die Vorjahreszahl und übertrifft um 3,2 % die bis dahin höchste Zahl an Baubewilligungen vom Jahre 1931 (20 495). Die großen Landgemeinden im besonderen, aber auch die kleinen Landgemeinden und die Städte mit 10 000—100 000 Einwohnern sind für die Zunahme an Baubewilligungen ausschlaggebend. Während sich der Anteil der Landgemeinden am Total aller Bauvorhaben von 32,4 % auf 40,8 % erhöhte, hat sich derjenige der Großstädte von 39,3 % auf 29,7 % gesenkt. Trotz dieser Entwicklung sind die Einfamilienhäuser anteilmäßig von 32,2 % auf 27,6 % etwas zurückgegangen. Die genossenschaftlichen Bauvorhaben vereinigen 33,6 % der Gesamtzahl (Vorjahr 37,3 %) auf sich, während der Anteil der voraussichtlich öffentliche Finanzbeihilfe genießenden Bauvorhaben von 51,9 % auf 56,7 % angestiegen ist.

Die Zahl der Gebäude ohne Wohnungen ist hinsichtlich der Neuerstellungen von 1972 im Vorjahr auf 2929 und in bezug auf die Baubewilligungen von 2458 auf 4372 angestiegen. Die Zunahme entfällt vor allem auf Garagen, diverse Nebengebäude sowie Fabriken und Werkstattgebäude. Für

Ställe, Scheunen und Ökonomiegebäude dagegen weisen sowohl die Neuerstellungen als auch die Baubewilligungen etwas kleinere Zahlen auf als vor Jahresfrist.

Während in den Gemeinden mit über 2000 Einwohnern die Zahl der neuerstellten Wohnungen sich von 8412 im Jahre 1945 auf 11 022 im Jahre 1946 oder um 31 % erhöhte, stieg die Zahl der Neuerstellungen in den Gemeinden mit 1000 bis 2000 Einwohnern von 1237 auf 1907 oder um 54,2 %. Im Hinblick auf die zunehmende Bedeutung der Wohnbaubsubventionierung auch für die kleineren Gemeinden sind für das Berichtsjahr erstmals auch in den Gemeinden mit 1000—2000 Einwohnern die mit öffentlicher Finanzbeihilfe erstellten Wohnungen ermittelt worden. Ihre Zahl beläuft sich auf 1115, 58,5 % der Gesamtproduktion. Die Zunahme der Neubauwohnungen in den kleinen Gemeinden erstreckt sich, mit Ausnahme der Einzimmerwohnungen, auf sämtliche Wohnungsgrößenklassen, so daß deren Anteile an der Gesamtzahl den letztjährigen annähernd entsprechen. Von den 1907 neuerstellten Wohnungen entfallen 1106 oder 58 % (Vorjahr 63,5 %) auf Einfamilienhäuser.

Der Wohnungszugang durch Umbauten beläuft sich auf 493 Wohnungen gegenüber 435 im Vorjahr, der Abgang durch Abbrüche usw. auf 107 Wohnungen (Vorjahr 96). Der Reinzugang beträgt somit 2293 Wohnungen und übertrifft den letztjährigen von 1576 um 45,5 %.

Im Total aller erfaßten Gemeinden mit über 1000 Einwohnern ist die Zahl der Neubauwohnungen von 9649 im Jahre 1945 auf 12 929 im Jahre 1946 oder um 34 % gestiegen. Die Gemeinden mit 1000—2000 Einwohnern vereinigen im Berichtsjahr 14,7 % dieser Gesamtzahl gegenüber 12,8 % im Vorjahr.

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit in „Die Volkswirtschaft“

Neuordnung der Wohnbauförderung

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 29. April dem Entwurf zu einem *Bundesbeschluß über die Förderung des Wohnungsbaues* zugestimmt und die dazu gehörende Botschaft genehmigt.

Der Bundesbeschluß, der dem Referendum unterstellt wird, *reduziert die Beiträge des Bundes* für den gewöhnlichen Wohnungsbau von 10 auf 5 Prozent und für den sozialen Wohnungsbau von 15 auf 10 Prozent. Der Bund wird in Zukunft ein Drittel, und die Kantone und Gemeinden werden inskünftig zwei Drittel der Subventionen zu tragen haben, da es vor allem Aufgabe der Kantone und Gemeinden ist, den Woh-

nungsbau zu fördern. Erleichterungen für finanzschwache Kantone sind vorgesehen.

Im neuen Bundesbeschluß wird die Wohnbaubsubventionierung nicht mehr als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme geregelt, sondern sie wird in den Bereich des Familienschutzes gemäß Bundesverfassung, Art. 34quinquies eingeordnet. Die *jährlichen Aufwendungen* des Bundes belaufen sich trotz der vollzogenen Reduktion der Beiträge noch auf 35 Millionen Franken. Der Bundesbeschluß soll auf den 1. Januar 1948 in Kraft treten.

Kantonal-zürcherische Vorschrift zur Wohnbauförderung

Die Direktion der Volkswirtschaft des Kantons Zürich hat eine auf Grund der gegenwärtig gültigen Bundesvorschriften revidierte «Vorschrift zur Wohnbauförderung nach Arbeitsbeschaffungsrecht im Kanton Zürich (Wohnbauaktion 1946/47)» herausgegeben. Sie ist mit 30. April in Kraft getreten. Sie trägt typischen Übergangscharakter, indem ihre Gültigkeit begrenzt wird «bis zur Umstellung der Wohnbauaktion durch den Bund auf neue Grundlagen». In 60 Paragraphen, auf 27 Seiten, mit 11 Anhängen und unter

Bezugnahme auf 30 eidgenössische und kantonale Erlasse (Beschlüsse, Verfügungen, Kreisschreiben und Weisungen) wird die umfängliche Materie geordnet. Man ist der bearbeitenden Stelle dankbar, daß sie ein Stichwortverzeichnis von dreieinhalb Seiten Umfang beigelegt hat und es so dem Bauherrn oder Architekten erleichtert, sich in der neuen Ordnung der Dinge zurechtzufinden. Im übrigen wird auf den Inhalt zurückzukommen sei.